

22. 5238/52
723
Zl. 4645/52
667
Zl. 4618/52
638

DV. 16.2. auf 6.2. überlegen

VI/5168/93,94,95

12 Ent. *[Signature]*

Betr.: Rückstellungssache Vermeer-Bild
z.Zl.33.900-II-6/52

Bundesministerium für Unterricht!

Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, daß ihr nunmehr der Administrative Direktor des Kunsthistorischen Museums, entsprechend der da. Weisung vom 24.1.1952, eine Zusammenfassung der Aussagen übermittelt hat, die Herr Prof.Dr.Baldass in dem Rückstellungsverfahren betr. das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jah Vermeer als Zeuge ablegen könnte.

Die Prok. hat daraus den Eindruck gewonnen, dass Herr Prof.Baldass von den Vorgängen, die sich um den Verkauf des Bildes abspielten, im wesentlichen nicht auf ^{Grund} eigener Wahrnehmung Kenntnis hat, sondern darüber nur auf Grund unvollständiger und anscheinend auch nur zum Teil richtiger ^{Informationen} von ~~den~~ ^{unbefriedigter} Dritter informiert ist. Die von ihm angeführten Umstände konnten überdies zum größten Teil bereits im ersten Rückstellungsverfahren durch aktiverenmäßige Unterlagen ^{in präzisierter Weise} belegt werden.

Unter diesen Umständen glaubt die Prok., dass die Nominierung von Herr Prof.Baldass als Zeuge für den eigenen Standpunkt keinen wesentlichen Vorteil mit sich bringen würde, während andererseits ^{damit dem Gegenvertreter die Möglichkeit geboten würde, den Genannten eingehend zu befragen, wobei die Ergebnisse nicht vorausgesehen werden können.}

Die Prok. bittet daher, Herrn Prof. Baldass den Dank für seine liebenswürdige Absicht, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln, ihm aber gleichzeitig mitzuteilen, daß die Prok. voraussichtlich keinen Gebrauch hievon machen wird.

[Stamp: 8. Okt. 1952]

*2 die massgebliche
ohne Fehlverhältnis
des*

*[bei der nur
annäherndem
Kenntnis des
Genannten] die
Sicher ungenauer
Angaben besteht,
die von der gegen-
seite zur Verwir-
rung u. Kopiepli-
zierung der Sache
benutzt werden
könnten.*

Handwritten mark

Betr.: Jaromir Czernin-Morzin, Konto Nr.49669-
Pfändung

An die Sparkasse der Stadt Kitzbühel

in Kitzbühel (Tirol)

Mit Exekutionsbewilligung des LG.f.ZRS.
Wien vom 11.12.1951, 2 Cg 31/51/10, wurde ~~über ha.~~
~~Antrag~~ von dem bei Ihrem Institut geführten Konto
des Herrn Jaromir Czernin-Morzin Nr.49669 zu Gunsten
einer ha.Kostenforderung ein Betrag von S 1.453.75
zuzüglich der Kosten von S 105.02 gepfändet und
mit Überweisungsbeschluß des BG.Kitzbühel vom
13.12.1951, E*1613/51, die gepfändete Forderung
der Prok. zur Einziehung überwiesen.

Da die genannten Beträge durch ihr Insti-
tut als Drittschuldner der Prok. bisher nicht über-
wiesen wurden, werden Sie nunmehr ~~um~~ um deren ehest-
mögliche ~~Ein~~ Einzahlung auf das ha. Postsparkassen-
Scheckkonto 129.821 ersucht, widrigenfalls die Um-
stände, die dem entgegenstehen, bekanntzugeben werden

Schneepack, P. 2
E. 12 - 7. Feb 1952
Handwritten signature

Handwritten initials

7/2. 52
9808
2.1.12

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Zl. 5238/52
VI

Betrifft: Rückstellungssache
Vermeer-Bild.
z. Zl. 33.900-II-6/52.

Wien, am 4. Feber 1952.

Bundesministerium für Unterricht !

Die Prokuratur beehrt sich mitzuteilen, dass ihr nunmehr der Administrative Direktor des Kunsthistorischen Museums, entsprechend der da. Weisung vom 24. Jänner 1952, eine Zusammenfassung der Aussage übermittelt hat, die Herr Prof. Dr. Baldass in dem Rückstellungsverfahren betreffend das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer als Zeuge ablegen könnte.

Die Prokuratur hat daraus den Eindruck gewonnen, dass Herr Prof. Baldass von den Vorgängen, die sich um den Verkauf des Bildes abspielten, im wesentlichen nicht auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis hat, sondern darüber nur auf Grund unvollständiger und anscheinend auch nur zum Teil richtiger Mitteilungen Dritter informiert ist. Die von ihm angeführten Umstände konnten überdies zum grössten Teil bereits im ersten Rückstellungsverfahren durch aktenmässige Unterlagen in praeziser Weise belegt werden.

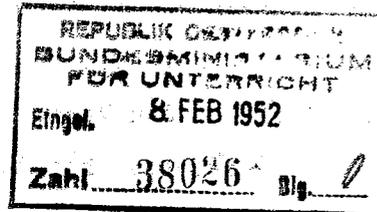
Unter diesen Umständen glaubt die Prokuratur, dass die Nominierung von Herrn Prof. Baldass als Zeuge für den eigenen Standpunkt keinen wesentlichen Vorteil mit sich bringen würde, während andererseits bei der nur annähernden Kenntnis des Genannten des massgeblichen Sachverhaltes die Gefahr ungehauer

Angaben besteht, die von der Gegenseite zur Verwirrung und Komplizierung der Sache benützt werden könnten.

Die Prokuratur bittet daher, Herrn Prof. Baldass den Dank für seine Absicht, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln, ihm aber gleichzeitig mitzuteilen, dass die Prokuratur voraussichtlich keinen Gebrauch hiervon machen wird.

Finanzprokuratur.
Der Prokuratorspräsident:

J. Klein



Finanzprokuratur in Wien

Ins. 11. FEB. 1952

6765

K. K. Nr. 454

906
n/5168/98

5238152 - VI

1457.75
105.02

1558.77

Journ.-Art.

454

Empf.

1396

6V

Lager-Nr. **B 63.** Österreichische Staatsdruckerei, 9728 51

Empfangsanweisung

Die von *Spark. Ritzhölzl*
für Rechnung *Yarumis Chemin Merin*
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten *1558.77* S 77 g
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. *41803* Fol. *248* Post *(2386/51)* *1453* S *75* g
2. z. Z. *59001* Fol. *270* Post *98* *105* S *02* g
3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S g

An die

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS WienW i e n V.,
Mittersteig 25Antragsteller: Jaromir C z e r n i n - Morzin
Kitzbühel, Villa Seerose,

vertreten durch:

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit
Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt
vom 24.7.1951, G.Zl. 6 P 260/51-2 bestellten
Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp,
Rechtsanwalt, Wien I., Annagasse 3 a.wegen Rückstellung
eines Bildes

Streitwert S. 10.000.000.--

Dreifach
I RubrikB e w e i s a n t r ä g e

In Erwiderung auf die Gegenäusserung des Kurators für das Deutsche Reich und dessen Beweisanträge sowie die Äusserung der Finanzprokurator erstatte ich nachstehende

B e w e i s a n t r ä g e

über die Tatsache, dass ich während der nationalsozialistischen Ära politischer Verfolgung ausgesetzt war bzw. dem Personenkreis des § 2/1 des 3. Rückstellungsgesetzes wegen meiner Ehe mit Frau Alix Czernin geb. Oppenheim angehört habe und schon aus diesem Grunde der während der NS Zeit erfolgte Verkauf des gegenständlichen Gemäldes eine Entziehung nach dem 3. Rückstellungsgesetz darstellt, weiters darüber, dass ich beim ehemaligen Verkauf keineswegs die Person des Käufers frei auswählen konnte und dass die mir in zugekommene Gegenleistung/keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wert des Gemäldes stand, schliesslich, dass eine Veräusserung jedenfalls in der erfolgten Form unabhängig vom Nationalsozialismus auf

keinen Fall stattgefunden hätte.

Ueber die vorgenannten Beweisthemen wurde bereits im Vorprozess 63 Rk 763/47, der gegen die Republik Oesterreich gerichtet war, zahlreiche Beweise abgeführt, die zwar meinen berechtigten Anspruch auf Rückstellung bekräftigen, unverständlicherweise jedoch zu einer Abweisung meines Rückstellungsbegehrens führten.

Es sei mir gestattet, in diesem Beweis Antrag auch die bisherigen Beweisergebnisse zu beleuchten, da diese, ausser den in diesem Schriftsatz neu angeführten Beweise hinreichend dartun, dass ich tatsächlich unter Zwang das gegenständliche Bild veräussern musste.

Finanz

Die in der Aeusserung der/Prokuratur ausgeführte Rechtsansicht, dass die ausgesprochene Abweisung im Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 im gegenständlichen Verfahren Tatbestandswirkung hatte, ist vollständig abwegig und durch keinerlei Bestimmung weder des Rückstellungsgesetzes noch der für diese Frage heranzuziehenden Oesterreichischen Zivilprozessordnung gestützt. Es ist nach dem Rückstellungsgesetz einem Antragsteller bei Vorliegen mehrerer Bewerber unbenommen, gegen welchen von diesen er seinen Anspruch richtet. Es ist durchaus möglich, für den Fall der Abweisung gegen einen Erwerber gegen einen zweiten oder dritten Erwerber einen Rückstellungsanspruch geltend zu machen und mit diesem durchzudringen. Ich verweis darauf, dass es sich bei einem Rückstellungsverfahren um ein ausserstreitiges Verfahren handelt, in dem der Offizialmaxime besonderer Bedeutung ~~kommt~~ zukommt und die Bedingungen der Zivilprozessordnung nur hinsichtlich Beweis und Kosten Anwendung finden. Obwohl es in einem Rückstellungsverfahren als ausserstreitiges Verfahren keine Wiederaufnahmsklage im Sinne des § 530 ZPO gibt, ist gerade im Hinblick auf das besondere Gewicht der Wahrheitserforschung trotz Vorliegens einer Entscheidung die Möglichkeit gegeben, durch Einvernahme neuer Zeugen eine der alten Entscheidung widersprechende neue Entscheidung herbeizuführen.

37

Wenn man die Entscheidungen im Rückstellungsverfahren 63 Rk 763 /47 mit dem Protokoll der einzigen Verhandlung und den in diesem niedergelegten Beweisergebnissen vergleicht, drängt sich einem die Frage auf, woher die Kommissionene durchhörei Instanzen übereinstimmend das Material genommen haben, auf das sie das Nichtvorliegen einer Vermögensentziehung stützen. Wenn schon laut Beilagen, vor allem laut Akt des Bundesministeriums für Inneres und kulturelle Angelegenheiten der rein formale Vorgang anlässlich des Verkaufes das Geschäft möglicherweise nicht sofort als Entziehung erkennen lässt, so hätte doch den Kommissionen aus deren Praxis bekannt sein müssen, dass ausser wenigen krassen Fällen der Arierisierung die Vermögensentziehungen im Allgemeinen in eine formal ordnungsgemässe Form gekleidet waren. Daher hätte die Rückstellungskommission bereits in erster Instanz auf die tatsächlichen Ursachen die zum Verkauf führten, eingehen müssen. Es ist unbegreiflich, dass in der einzigen Verhandlung, in der der Zeuge Dr. Hauenschild aussagte, dass ich ihm bereits während der NS-Zeit mitgeteilt hätte, dass ich und meine Gattin durch Kreis- und Ortsgruppenleitung schwerste Unannehmlichkeiten über uns ergehen lassen mussten, dass wir wiederholt bei der Gestapo verhört wurden, dass meine Frau infolge ihrer Geburt als Oppenheim und Mischling öffentlich als "Judenschwein" bezeichnet wurde, über meine weiteren Beweisanträge hinsichtlich meiner politischen Verfolgung hinweggegangen wurde und nicht einmal meine ehemalige Gattin noch ich ~~saxlhxz~~ selbst einvernommen wurden. Allein die Aussage des Dr. Hauenschild hatte dem Senat veranlassen müssen, auf mein Vorbringen bezgl. der politischen Verfolgung näher einzugehen. Dass dies eine Unterlassung der Kommission darstellt und somit zu einer grundlegend falschen Auffassung in drei Instanzen geführt hat, hat sich bereits im gegenständlichen Verfahren dadurch erwiesen, dass zwei weitere Zeugen Heinrich Hofmann und Dr. Lerche bezeugt haben, dass ich zum gegenständlichen Verkauf tatsächlich gezwungen wurde und Hitler die Absicht hatte,

unbedingt in den Besitz des Bildes zu gelangen. Der Zeuge Hofmann sagte, dass ihm Hitler gelegentlich einer Unterhaltung erklärte, dass er das Bild so oder so erhalten müsste. Hofmann sagte weiter aus, dass ich, falls ich mich dem Verkauf widersetzt hätte, jedenfalls allein schon infolge der festen Absicht Hitlers, das Bild zu erwerben, ins KZ-Lager hätte kommen können.

Im Vorverfahren 63 Rk 763/47 wird besonderes Gewicht auf die Aussagen des Dr. Berg und Dr. Zykan gelegt. Bei genauer Betrachtung dieser Aussagen ersieht man aber, dass diese Zeugen einerseits sagen, sie könnten aus eigener Wahrnehmung über den Erwerb durch Hitler nichts aussagen, andererseits aber wissen wollen, dass ein politischer Druck bei diesem Erwerb auf mich nicht ausgeübt worden sei. Ähnlich sagte Dr. Egger, der über den tatsächlichen Abschluss des Geschäftes aus eigener Wahrnehmung ebenfalls nichts weiss, aus. In diesen Aussagen liegt ein derartiger Widerspruch, dass es äusserst bedenklich erscheint, auf die Aussagen von Personen, die aus eigener Wahrnehmung nichts wissen, jedoch eine Ansicht ausser über etwas, was sie nicht wissen können, ein Erkenntnis aufzubauen, wie dies im Verprozess der Fall war. Die Zeugenaussagen Heinrich Hofmann und Dr. Lerche, die nicht als Beamte die Sache nur von der formalen Seite und vom Schreibtisch her kannten, sondern aus eigener Wahrnehmung über die Erwerbsabsichten Heemtsmas bzw. Görings und schliesslich Hitlers wussten, ergeben hiegegen klar, dass das Bild unter Zwang erworben wurde. Die Aussage Hofmanns, dass Hitler die Initiative zum Kauf des Bildes ergriffen und sich dieser tatsächlich geäussert habe, das Bild falls ich ihm nicht willfährig wäre, auch auf andere Weise erwerben zu können, ist wohl gewichtiger zu werten, als die Aussage eines Beamten, dass ihm nicht bekannt sei, dass ein politischer Druck auf mich ausgeübt

ausgeübt worden wäre.

Auf Grund welcher Unterlagen die Rückstellungskommission definitiv annehmen konnte, dass meine Gattin kein jüdischer Mischling gewesen ist und auch ich keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war, ist aus dem Vorakt nicht ersichtlich. Durch die Aussage Dr. Hauenschilds wird gerade auf das Gegenteil hingewiesen. Sogar Dr. Egger sagt als Zeuge im Vorprozess aus, dass meine Gattin Mischling II. Grades gewesen sei. Besonderes Gewicht wird auch in der Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission darauf gelegt, dass mein Vertreter Dr. Egger eine Denkschrift, in der er den Verkauf als die vollkommenste und erfreulichste Lösung bezeichnet, beim Vizepräsidenten eingebracht hätte. Derartige Schriftstücke und Denkschriften von politischen Verfolgten und deren Wert mussten den Kommissionen ja ebenfalls wieder aus ihrer Praxis hinlänglich bekannt sein.

Die Initiative zum Verkauf ging nach dem Jahre 1938 nicht von mir aus. Es ist verständlich, dass ich aus den gegebenen Verhältnissen heraus schliesslich dem Verkauf zustimmte, bevor mir infolge meiner prekären Lage sich fortgesetzt verschlechternde politische Stellung das Bild einfach entschädigungslos entzogen worden wäre, was ich aus den vorerwähnten Gründen erwarten musste.

Darin liegt der kardinale Irrtum bzw. die falsche Beurteilung in den Vorentscheidungen. Meine Verkaufsabsicht seit dem Jahre 1933 ist unbestritten, jedoch hätte ich niemals, ausser unter Druck, das Bild zu den Bedingungen, zu denen ich dann abschliessen musste, verkauft.

Die Unterlagen im Akt des Ministeriums für Inneres und kulturelle Angelegenheiten vor dem Jahre 1938 lassen die Bedingungen, unter welchen ich verkaufen wollte und auch die Höhe meiner Forderung ganz klar erkennen. Wie weit der Verkauf an den amerikanischen Staatssekretär Mellon um $\text{Z} 1.000.000.--$ gediehen war, nämlich, dass die Bewilligung der Ausfuhr des Bildes gegen Zahlung eines Abgabe und Kompensationsbetrages

in der Höhe von S. 600.000.-- zur Anschaffung des Wiltner-Pokales knapp vor ihrer Erledigung stand, geht eindeutig aus diesen Akten hervor. Nur die Ereignisse des März 1938 liessen diesen Plan zu Nichte werden. Dr. Egger sagte auch als Zeuge aus, dass wir uns nach der Machtergreifung darüber klar wurden, dass eine Ausführung des Bildes nunmehr ganz unmöglich geworden sei. Es ist wohl selbstverständlich, dass ich dann als Schwager des ehemaligen österreichischen Bundeskanzlers Dr. Schuschnigg und als politischer Gegner des Nationalsozialismus auf das Schwerste kompromittiert in meiner Zwangslage dem Verkauf des Bildes im Inlande schweren Herzens zustimmte, als Hitler selbst sich für das Bild ungemein interessierte, um nicht schliesslich im Wege der Beschlagnahme um diesen Vermögenswert überhaupt zu kommen.

Wie richtig ich gehandelt habe und wie sehr meine Befürchtung einer allfälligen Beschlagnahme im Zuge weiterer politischer Verfolgung berechtigt war, hat die Zukunft ergeben. Ich wurde im Jahre 1943 im damaligen Sudetenland entschädigungslos enteignet und bin mit einem Koffer als Ueberrest meines ehemaligen Majorates nach Oesterreich gekommen und schliesslich in Gestapohaft gelandet.

Wenn man bei diesem Sachverhalt noch annimmt, dass ich nicht politisch verfolgt wurde, dass die Auswahl des Kaufers freiwillig gewesen wäre, dass die Gegenleistung u. Zw. RM 1.500.000.-- für tatsächlich ursprünglich gebotene $\text{S} 1.000.000.--$ angemessen gewesen sei, dann mutet dies wohl grotesk an. Die Wertberechnung im Erkenntnis I. Instanz, bei der eine Begründung dafür gesucht wird, dass RM 1.500.000. am Tage des Verkaufes beiläufig dem Werte von $\text{S} 1.000.000.--$ entsprechen, erscheint wohl sehr weltfremd, wenn man bedenkt, dass der Nationalsozialismus bzw. das Deutsche Reich den Wert der Reichsmark nicht nach internationalen, sondern allein nach inneren Gesichtspunkten ausrichtete und die damalige Relation der Reichsmark zum Dollar einen

52

diktierten Zwangskurs darstellte.

Daraus aber, dass eine politisch diskreditierte Person in Voraussicht einer allfälligen Beschlagnahme einen Kauf tätigte, kann man noch lange nicht, wie es die Rückstellungskommission getan hat, ableiten, dass dieser Verkauf freiwillig gewesen war, denn ja gerade damit würde man ja die Rückstellungsgesetzgebung ihres tatsächlichen Zweck entkleiden. Dass ich ohne die Machtherrschaft des Nationalsozialismus das Bild zu den Bedingungen, wie es Hitler erwarb, niemals freiwillig verkauft hätte, ist aus obigem wohl klar ersichtlich.

Abschliessend kann man zu den Entscheidungen im Rückstellungsverfahren 63 Ek 763/47 sagen, dass aus der heute offenkundigen Mangelhaftigkeit des ~~Kxx~~Verfahrens und der unrichtigen Würdigung der unzulänglich durchgeführten Beweise die Kommissionen zu einer unrichtigen Entscheidung gelangt sind. Diese unrichtige Auffassung hielt auch der Gegenvertreter in seiner Gegenäusserung bei und glaubt gegen den nunmehrigen Rückstellungsantrag einwenden zu können, dass keine politische Verfolgung und kein Druck gegen mich vorgelegen war und dass das Bild auch ohne die Machtergreifung durch den Nationalsozialismus zu diesen Bedingungen verkauft worden wäre. Allein aus den bis heute vorliegenden Zeugenaussagen Heinrich Hofmann und Dr. Lerche und bei richtiger Beurteilung der Zeugenaussagen im Vorprozess und des Inhaltes des Aktes ~~im~~ des Ministeriums für Inneres und kulturelle Angelegenheiten fallen diese Argumente gegen meinen Rückstellungsanspruch in sich zusammen. Der Gegenvertreter führt weiters in seine Gegenäusserung besonders aus, dass der beabsichtigte Verkauf an Reemtsma und schliesslich der Verkauf an Hitler von mir forciert worden wäre; dies ist unrichtig. Die Tatsache, dass ich in der Zeit der NS-Herrschaft das Bild aus den oben dargelegten Erwägungen im Inland verkaufen wollte, ändert an der Tatsache der schliesslichen Entziehung absolut nichts. Wie bereits ausgeführt, wollte ich nach Unmöglichkeit eines

eines Verkaufes im Ausland, um der allfälligen späteren Beschlagnahme des Bildes zu entgehen, dieses noch rechtzeitig zu den besten möglichen Bedingungen im Inland verkaufen, auch zu den Bedingungen, in die ich vor dem Jahre 1938 vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus nie eingewilligt hätte. Dass ich damals tatsächlich eine politische Verfolgung bereits erlitt und mit Recht gefürchtet habe, dass sich meine Situation fortlaufend verschlechtern würde und dies allein das Motiv zum Verkauf war, geht ebenfalls aus der Aussage des Dr. Hauenschild hervor, der aussagt, dass ich ihm einige Zeit nach der Veräusserung des Bildes, also noch während der Nazizeit mitteilte, dass ich mich im Zuge des Verkaufes subjektiv bedroht gefühlt habe und auch alles unterschrieben hätte, was man von mir verlangt hatte.

Das den Entziehungstatbestand begründende Moment liegt darin, dass ich bei richtiger Würdigung bereits mit der Machtergreifung eine politische verfolgte Person im Sinne des § 2/1 des 3. Ruckstellungsgesetzes gewesen bin und dass daher der erfolgte Kauf nichtig ist. Als Analogie hiezu führe ich an, dass viele Juden und politisch Verfolgte, oft ohne im Zeitpunkt des tatsächlichen Verkaufes irgendwelchen Repressalien ausgesetzt gewesen zu sein, in Voraussicht ihnen drohenden Unheiles bestrebt waren, ihr Vermögen noch selbst zu verwerten und daher solche Veräusserungen intensivst betrieben. Diese Veräusserungen werden aber im Sinne des Gesetzes als Entziehung angesehen.

Wenn man mir aber nicht im Sinne des § 2/1 eine Gleichstellung mit Juden als politisch Verfolgter einräumen will, obwohl ich durch eine Ehe mit einer Vierteljüdin als jüdisch versippt anzusehen war, so muss man mir die bereits unmittelbar nach der Machtergreifung durch Kreis- und Ortsgruppenleiter erfolgten Repressalien auf Grund der Abstammung meiner Frau, meine Schwägerschaft zu

Dr. Schusehnigg und meiner Zugehörigkeit zum Adel mit jüdischer Versippung als schwerwiegende Fakten zugestehen, die in mir subjektiv berechtigter Weise das Gefühl erweckten, ich sei eine politisch diskreditierte Person.

Die Entscheidung RKV 131/48 bringt klar zum Ausdruck, dass schon die berechnete oder zumindest verständliche Angst vor einer politischen Verfolgung und die Ausschaltung freier Willensbildung durch konkrete Ereignisse im Zusammenhang mit der NS-Machergreifung zur Begründung eines Rückstellungsantrages vollständig ausreichen. Dies war hinsichtlich meiner Person jedenfalls gegeben. Dass auch eine krasse politische Verfolgung im Einzelnen vor der Entziehung vorgelegen haben muss, ist nicht unbedingt nötig. Es gibt, wie bereits angeführt, zahlreiche Fälle, in denen Juden und politisch Kompromittierte im Zeitpunkt der Veräußerung noch gar nicht verfolgt worden sind; trotzdem wird ein Verkauf durch solche Personen als Vermögensentziehung angesehen. Auch in der Entscheidung RKV 142/48 kommt zum Ausdruck, dass ein Verkauf der v o r rechtskräftiger Beendigung eines Heimtückeverfahrens gegen den Antragsteller erfolgt war, als Vermögensentziehung angenommen wurde.

Zu den eingangs angeführten Beweisthemen beantrage ich die im Folgenden genannten Personen als Zeugen zu vernehmen:

1.) Unmittelbar nach der Besetzung des Sudetenlandes durch die Deutschen im Jahre 1938 war meine Gattin, Frau Alix Czernin geb. Oppenheim und ich durch den damaligen Kreisleiter in Trautenau, N. Hofhans, politischen Verfolgungen ausgesetzt. Sowohl der Kreisleiter als auch der Ortsgruppenleiter, dessen Namen mir nicht mehr bekannt ist, haben uns wiederholte Male vorgeladen und uns scharf verhört. Wir haben durch unser damaliges Personal auch erfahren, dass vor allem Kreisleiter Hofhans uns gegenüber äußerst feindselig eingestellt war und mich des

öfteren als Antinationalsozialisten und meine Frau als Judenstämm-
ling bezeichnete.

Diese feindselige Haltung der Nazis, die sich dort dauernd
verschärfte, führte dann schliesslich als Krönung im Jahre 1943 zu
meiner vollständig entschädigungslosen Enteignung und Ausweisung
aus dem Sudetengau.

B e w e i s : Frau Alix Czernin, München, Nikolaiplatz 1,
Dr.Friedrich Hauenschild, Wien I., Stallburg-
gasse 4, P.V.

2.) Meine ehemalige Gattin ist eine geborene Oppenheim und
nach ihrer eigenen Angabe Vierteljüdin. Meine Frau wurde öffentlich
wiederholt wegen ihrer Abstammung als "Judenschwein" bezeichnet. Wie
beide waren von allem Anfang an bis zu unserer Enteignung im Jahre
1943 dauernden Angriffen ausgesetzt. Es war allgemein bekannt, dass
ich der Schwager des ehemaligen österreichischen Bundeskanzlers
Dr.Schuschnigg gewesen bin und dass ich ein Gegner des Nationalso-
zialismus war. Dies weiss unter anderem auch Herr Dr.Hauenschild,
mit dem ich im Jahr 1942 wiederholt über meine ungewisse Zukunft
infolge meiner politischen Diskreditierung gesprochen habe.

B e w e i s : Alix Czernin, wie oben, Dr.Hauenschild, wie
oben, P.V.

3.) Die Verkaufsverhandlungen sowohl mit Reemtsma als auch
später mit Hitler gingen nicht von mir aus, sondern wurde das erste
Angebot von Reemtsma an mich gerichtet. Nach der Aussichtslosigkeit,
das Bild im Ausland zu verkaufen, habe ich mich durch den Zwang der
Verhältnisse genötigt gesehen, ehe eine Beschlagnahme ausgesprochen
wurde, das Bild im Inland zu verkaufen. Ich habe niemals mit Reemtsma
persönlich verhandelt. Wie es zu den Verhandlungen kam, weiss ich
nicht. Ich habe auch mit Reemtsma niemals korrespondiert. Möglicher-
weise hat sich Dr.Egger, obwohl er ~~xxxxxxxixk~~ keinen ausdrücklichen
Auftrag hiezu hatte, mit Reemtsma in Verbindung gesetzt. Er hat mir dan-
wohl darüber geschrieben. Ich erinnere mich, dass er mir mitteilte,
dass sich Göring für das Bild interessierte und es kaufen wolle.

Als aus dem Kauf mit Reemtsma durch das Telegramm Hitlers vom
30.12.1939 nachstehenden Inhaltes

"Der Führer wünscht, dass das Bild in der Galerie ver-
bleibt und kann ohne seine persönliche Genehmigung über
dieses Bild nicht verfügt werden." Lemmers

nichts wurde, habe ich in der im Folgenden dargestellten Art und
Weise an Hitler verkauft, dies in der Erwägung, dass das Bild sonst
beschlagnahmt wurde, wie es dann tatsächlich bezgl. meiner übrigen
Vermögenschaften später der Fall war. Ausserdem wurden damals in
Deutschland zahlreiche Kunstgegenstände missliebiger Personen auf
die gleiche Weise entzogen.

B e w e i s : Wido Schliep, München, Parkhotel, Alix Czernin,
wie oben, P.V.

4.) Der Verkauf in Marschendorf ~~xxx~~ auf meinem Gut erfolgte
in der Weise, dass Dir. Posse mit einem Regierungswagen ankam, in dem
sich auch SS-Leute bezw. Gestapoangehörige befanden. Posse teilte mir
mir mit, dass er im Auftrag des Führers komme, das Bild zu kaufen. Ich
war absolut unvorbereitet, da mit mir keinerlei Verhandlungen geführt
worden waren. Es kam bei dieser Unterredung zu keinerlei Verkaufsver-
handlungen, sondern Posse bot mir für das Bild RM 1.500.000.-- an.
Ich war sprachlos und suchte nach Ausflüchten, da ich, nunmehr vor
eine Tatsache gestellt, zu diesem geringen Preis nicht verkaufen wollte.
Posse, der mein Zögern sah, erklärte, wohl um seinen Angebot Nach-
druck zu verleihen, dass "wir" auch andere Mittel und
Wege hätten, um in den Besitz des Bildes
zu kommen. In dem darauf folgenden Telefongespräch mit Dr. Lerche
meinem damaligen Vertreter in Leitmeritz, bei dem meine Gattin Alix
Czernin ebenfalls zugegen war, sagte mir dieser, dass mir letzten
Endes nichts anderes übrig bliebe, als ja zu sagen, da Hitler der
Käufer sei, worauf ich das Angebot Posses annahm.

B e w e i s : Dr. Fritz Lerche, Rechtsanwalt, Neumarkt-St. Veit,
Oberbayern, Alix Czernin, wie oben, Baldur v.
Schirach, Gefängnis, Potsdam/Deutschland, sowie PV

5.) Ich habe auch ausser mit Dr.Lerche und Dr.Hauenschild unmittelbar nach dem Verkauf mit einer mir bekannten Frau Ruth Eichmann, Linz, Museumstrasse 17 gesprochen und ihr erzählt, dass mir unter den oben geschilderten Verhältnissen das Bild von Hitler um einen lächerlichen Preis zu dem ich nie bereit war, dasselbe zu verkaufen, abgenommen worden sei und dass ich diesem Verkauf nur im Hinblick auf eine von mir gefürchtete entschädigungslose Beschlagnahme zugestimmt habe.

B e w e i s: Ruth Eichmann, Linz, Museumstrasse 17 sowie P.V.

6.) Im Jahre 1943 wurde ich als letztem Akt der Verfolgung enteignet und das ganze Majorat bestehend aus 8000 ha Waldbesitz mit Schloss, Sägewerk, ca 20 Häusern im Werte von ca S 15.000.000.-- entschädigungslos eingezogen. Ich musste binnen 48 Stunden meinen Besitz verlassen und wurde landesverwiesen. Eine Ausweisungsbescheinigung habe ich nie erhalten. So kam ich nach Oesterreich und schliesslich nach Graz, wo ich als Kellner in einem Gastbetrieb zwangsdienstverpflichtet wurde, ein weiterer Beweis der Einstellung des Naziregimes mir gegenüber. Vom 22.8.1944 bis 26.9.1944 befand ich mich in Linz/Donau im Polizeigefangenenhaus über Auftrag der geheimen Staatspolizei.

B e w e i s: Bestätigung des Polizeigefangenenhauses in Linz vom 5.3.1946, Alix Czernin wie oben, P.V.

Ich beantrage die oben angeführten Beweise durchzuführen.

Wien, den 12.Feber 1952

Jaromir Czernin

1948
1948
1948

11511

11511

Reich und dessen Beweismittel sowie die Aeusserung
 der Finanzprokurator erstatte ich nachstehende
 Beweisanträge
 über die Tatsache, dass ich während der nationalsozialistischen Aera
 politischer Verfolgung ausgesetzt war bew. dem Personenkreis des § 2/1
 des 3.Rückstellungsgesetzes wegen meiner Ehe mit Frau Alix Czernin geb.
 Oppenheim angehört habe und schon aus diesem Grunde der während der
 erfolgte Verkauf des gegenständlichen Gemäldes eine Entziehung
 nach dem 3.Rückstellungsgesetz darstellt, weiters darüber, dass ich beim
 ehemaligen Verkauf keineswegs die Person des Käufers frei auswählen
 konnte und dass die mir ausgemessene Gegenleistung in keinem Verhältnis
 zum tatsächlichen Wert des Gemäldes stand, schliesslich, dass eine Ver-
 äusserung jedenfalls in der erfolgten Form unabhängig vom Nationalsozia-
 lismus auf keinen Fall stattgefunden hätte.

Ueber die vorgenannten Beweisthemen wurden bereits im Vorprozess
 63 Rk 763/47, der gegen die Republik Oesterreich gerichtet war, zahl-
 reiche Beweise abgeführt, die zwar meinen berechtigten Anspruch auf Rück-
 stellung bekräftigten, unverständlicherweise jedoch zu einer Abweisung
 meines Rückstellungsbegehrens führten.

Es sei mir gestattet, in diesem Beweis Antrag auch die bisherigen Be-
 weisergebnisse zu beleuchten, da diese, ausser den in diesem Schriftsatz
 neu angeführten Beweisen hinreichend dazun, dass ich tatsächlich unter
 Zwang das gegenständliche Bild verkaufen musste.

Die in der Aeusserung der Finanzprokurator ausgeführte Rechtsansicht
 dass die ausgesprochene Abweisung im Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/4
 im gegenständlichen Verfahren Tatbestandswirkung hätte, ist vollständig
 abwegig und durch keinerlei Bestimmung weder des Rückstellungsgesetzes
 noch der für diese Frage nicht heranzuziehenden Oesterreichischen Zivil-
 prozessordnung gestützt. Es ist nach dem Rückstellungsgesetz einem An-
 tragsteller bei Vorliegen mehrerer Bewerber unbenommen, gegen welchen
 von diesen er seinen Anspruch richtet. Es ist durchaus möglich, für

211
111
111

weiteren Beweisangebote hinsichtlich meiner politischen Verfolgung hin-
weggegangen wurde und nicht einmal meine ehemalige Gattin noch ich
selbst einvernommen wurden. Allein die Aussage des Dr. Heunschild hätte
den Senat veranlassen müssen, auf mein Verbringen bezgl. der politischen
Verfolgung näher einzugehen. Dass dies eine Unterlassung der Kommission
darstellt und somit zu einer grundlegend falschen Auffassung in drei In-
stanzen geführt hat, hat sich bereits im gegenständlichen Verfahren da-
durch erwiesen, dass zwei weitere Zeugen Heinrich Hofmann und Dr. Lerche
bezeugt haben, dass ich zum gegenständlichen Verkauf tatsächlich ge-
zwungen wurde und Hitler die Absicht hatte, u n b e d i n g t in den
Besitz des Bildes zu gelangen. Der Zeuge Hofmann sagte, dass ihm Hitler

gelegentlich einer Unterhaltung erklärte, dass er das Bild so erhalten müsse. Hofmann sagte weiter aus, dass ich,
falls ich mich dem Verkauf widersetzt hätte, jedenfalls allein schon
infolge der festen Absicht Hitlers, das Bild zu erwerben, ins KZ-Lager
hätte kommen können.

Im Verfahren 63 Rk 763/47 wird besonderes Gewicht auf die Aussagen
des Dr. Berg und Dr. Zykan gelegt. Bei genauer Betrachtung dieser Aus-
sagen ersieht man aber, dass diese Zeugen einerseits sagen, sie könnten
aus eigener Wahrnehmung über den Erwerb durch Hitler nichts aussagen,
andererseits aber wissen wollen, dass ein politischer Druck bei diesem
Erwerb auf mich nicht ausgeübt worden sei. Ähnlich sagt Dr. Berger, der
über den tatsächlichen Abschluss des Geschäftes aus eigener
Wahrnehmung ebenfalls nicht etwas aus-
sagen kann. In diesen Aussagen liegt ein derartiger Widerspruch, dass es ausseret-
bedenklich erscheint, auf die Aussagen von Personen, die aus eigener
Wahrnehmung nichts wissen, jedoch eine Ansicht äussern über etwas, das
sie nicht wissen können, ein Erkenntnis aufzubauen, wie dies im Vorpro-
zess der Fall war. Die Zeugenaussagen Heinrich Hofmann und Dr. Lerche,
die nicht als Beamte die Sache nur von der formalen Seite und vom
Schreibtisch her kannten, sondern aus eigener Wahrnehmung über die Er-
werbsabsichten Reemtsma bzw. Görings und schliesslich Hitlers wussten

Im Falle der Abweisung gegen einen Erwerber gegen einen zweiten oder dritten Erwerber einen Rückstellungsanspruch geltend zu machen und mit diesem durchzuführen. Ich verweise darauf, dass es sich bei einem Rückstellungsverfahren um ein Ausserstreitiges Verfahren handelt, in dem der offiziellmaxime besondere Bedeutung zukommt und die Bedingungen der Zivilprozessordnung nur hinsichtlich Beweis und Kosten Anwendung finden. Obwohl es in einem Rückstellungsverfahren als ausserstreitiges Verfahren keine Wiederaufnahmeklage im Sinne des § 530 ZPO gibt, ist gerade im Hinblick auf das besondere Gewicht der Wahrheitserforschung trotz Vorliegen einer Entscheidung die Möglichkeit gegeben, durch Einvernahme von Zeugen eine der alten Entscheidung widersprechende neue Entscheidung herbeizuführen.

Wenn man die Entscheidungen im Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 mit dem Protokoll der einzigen Verhandlung und den in diesen niedergelegten Beweisergebnissen vergleicht, drängt sich einem die Frage auf, woher die Kommissionen durch drei Instanzen übereinstimmend das Material genommen haben, auf das sie das Nichtvorliegen einer Vermögensentziehungstatsachen, wenn schon laut Beilagen, vor allem laut dem Bundesministerium für Inneres und kulturelle Angelegenheiten der rein formale Vorgang anlässlich des Verkaufes das Geschäft möglicherweise nicht sofort als Entziehung erkennen lässt, so hätte doch den Kommissionen aus deren Praxis bekannt sein müssen, dass ausser wenigen krassen Fällen der Aneignung die Vermögensentziehungen im Allgemeinen in einer formal ordnungsgemässen Form gekleidet waren. Daher hätte die Rückstellungskommission bereits in erster Instanz auf die tatsächlichen Ursachen die zum Verkauf führten, eingehen müssen. Es ist unbegreiflich, dass in der einzigen Verhandlung, in der der Zeuge Dr. Heuschild aussagte, dass er schon im Jahre 1945 während der NS-Zeit mitgeteilt hätte, dass ich und meine Gattin durch Kreis- und Ortsgruppenleitung schwerste Unannehmlichkeiten über uns zugehen lassen mussten, dass wir wiederholt bei der Gestapo verhaftet wurden, dass über meine Frau infolge ihrer Geburt als Oppenheim und Mischling öffentlich als "Judenschwein" bezeichnet wurde, über meine

ergeben hieraus klar, dass das Bild unter Zwang erworben wurde. Die Aussage Hofmanns, dass Hitler die Initiative zum Kauf des Bildes ergriffen und sich dieser tatsächlich genussert habe, da s B i l d, f a l l e ich ihm nicht willfährig wäre, auch auf andere Weise erwerben zu können, ist wohl gewichtiger zu werten, als die Aussage eines Beamten, dass ihm nicht bekannt sei, dass ein politischer Druck auf mich ausgeübt worden wäre.

Auf Grund welcher Unterlagen die Rückstellungskommission definitiv annehmen konnte, dass meine Gattin kein jüdischer Mischling gewesen ist und auch ich keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war, ist aus dem Vorakt nicht ersichtlich. Durch die Aussage Dr. Haunschildts wird gerade auf das Gegenteil hingewiesen. Sogar Dr. Jäger sagt als Zeuge im Vorprozess aus, dass meine Gattin Mischling II. Grades gewesen sei. Besonderes Gewicht wird auch in der Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission darauf gelegt, dass mein Vertreter Dr. Jäger eine Denkschrift, in der er den Verkauf als die vollkommenste und erfreulichste Lösung bezeichnet, beim Fideikommissgericht eingebracht hätte. Derartige Schriftstücke und Dankschreiben von politisch Verfolgten und deren Wert müssten den Kommissionen ja ebenfalls wieder aus ihrer Praxis hinlänglich bekannt sein.

Die Initiative zum Verkauf ging noch dem Jahre 1938 nicht von mir aus. Es ist verständlich, dass ich aus den gegebenen Verhältnissen heraus schliesslich dem Verkauf zustimmte, bevor mir infolge meiner prekären sich fortgesetzten verschlechternden politischen Stellung das Bild einfach entschädigungslos entzogen worden wäre, was ich aus den vorerwähnten Gründen erwarten müsste.

Darin liegt der kardinale Irrtum bzw. die falsche Beurteilung in den Vorentscheidungen. Keine Verkaufsabsicht seit dem Jahre 1938 ist unbestritten, jedoch hätte ich niemals, ausser allein unter Druck, das Bild zu den Bedingungen, zu denen ich dann abschliessen musste, verkauft.

Die Unterlagen im Akt des Ministeriums für Inneres und kulturelle Angelegenheiten vor dem Jahre 1938 lassen die Bedingungen, unter welchen ich verkaufen wollte und auch die Höhe meiner Forderung ganz klar erken-

nen, wie weit der Verkauf an den amerikanischen Staatssekretär Mellon um
1.000.000.- gediehen war, nämlich, dass die Bewilligung der Ausführung des
Bildes gegen Zahlung eines Angebots- und Kompensationsbetrages in der Höhe von
ca 8 600.000.- zur Anschaffung des willner-fokales knapp vor ihrer Fried-
gung stand, geht eindeutig aus diesen Akten hervor. Nur die Ereignisse des
Mars 1936 liessen diesen Plan zu Nichte werden. Dr. Egger sagte auch als Zeu-
ge aus, dass wir uns nach der Machtergreifung darüber klar wurden, dass ei-

ne Ausführung des Bildes nunmehr ganz unmöglich geworden war. Es ist wohl selbst
verständlich, dass ich dann als Schwager des ehemaligen österreichischen Bun-
deskanzlers Dr. Schuschnigg und als politischer Gegner des Nationalsozialismus
auf das Schwerste kompromittiert in meiner Zwangslage dem Verkauf des Bildes
im Inlande schweren Herzens zustimmte, als Hitler selbst sich für das Bild
ungemein interessierte, um nicht schliesslich im Wege der Beschlagnahme um
diesen Vermögenswert überhaupt zu kommen.

Wie richtig ich gehandelt habe und wie sehr meine Befürchtung einer all-
fälligen Beschlagnahme im Zuge weiterer politischer Verfolgung berechtigt
war, hat die Zukunft ergeben. Ich wurde im Jahre 1943 im damaligen Sudeten-
land entschädigungslos enteignet und bin mit einem Koffer
als Ueberrest meines ehemaligen Majorates nach Oesterreich gekommen und
schliesslich in Gestapohaft gelandet.

Das ich nicht politisch verfolgt wurde
wenn man bei diesem Sachverhalt noch annimmt, dass die Auswahl des Kau-
fers freiwillig gewesen wäre, dass die Gegenleistung und zwar RM 1.000.000.-
für tatsächlich ursprünglich gebotens 1/2 1.000.000.- angemessen gewesen sei,
dann mutet dies wohl grotesk an. Die Wertberechnung im Erkenntnis 1. Instanz
bei der eine Begründung dafür gesucht wird, dass RM 1.500.000.- am Tage des

Verkaufes beiläufig dem Werte von 1/2 1.000.000.- entsprechen, erscheint wohl
sehr weitfremd, wenn man bedenkt, dass der Nationalsozialismus bzw. das
Deutsche Reich den Wert der Reichsmark nicht nach internationalen, sondern
allein nach inneren Gesichtspunkten ausrichtete und die damalige Relation der
Reichsmark zum Dollar einen diktierten Zwangskurs darstellte.

Daraus aber, dass eine politisch diskreditierte Person in Voraus-
sicht einer allfälligen Beschlagnahme einen Kauf tätigte, kann man noch lange

nicht, wie es die Rückstellungskommission behauptet, abzuweisen, dass die-
sen Verkauf freiwillig gewesen war, denn gerade damit würde man ja die
Rückstellungsgesetzgebung ihres tatsächlichen Zweckes entkleiden, dass
ich - ohne die Machtherrschaft des Nationalsozialismus - das Bild zu den
Bedingungen, wie es Hitler erwarb, niemals freiwillig verkauft hätte, ist
aus obigem wohl klar ersichtlich.

Abschliessend kann man zu den Entscheidungen im Rückstellungsver-
fahren 65 Rk 763/47 sagen, dass aus der heute offenkundigen Mangelhaftig-
keit des Verfahrens und der unrichtigen Würdigung der unzulänglich durch-
geführten Beweise die Kommission zu einer unrichtigen Entscheidung ge-
langt sind. Diese unrichtige Auffassung hält auch der Gegenvertreter in
seiner Gegenäusserung bei und glaubt gegen den nunmehrigen Rückstel-
lungsantrag einwenden zu können, dass keine politische Verfolgung und
kein Druck gegen mich vorgelegen war und dass das Bild auch ohne die
Machtergreifung durch den Nationalsozialismus zu diesen Bedingungen ver-
kauft worden wäre. Allein aus den bis heute vorliegenden Z u s a m m e n -

aussagen Heinrich Hermann und Dr. L o r e n z
und bei richtiger Beurteilung der Zeugnisaussagen im Vorprozess und des
Inhaltes des Aktes des Ministeriums für Inneres und kulturelle Angelegen-
heiten fallen diese Argumente gegen meinen Rückstellungsanspruch in sich
Zusammen. Der Gegenvertreter führt weiters in seiner Gegenäusserung beon-
dere aus, dass der beabsichtigte Verkauf an Reichsma und schliesslich der
Verkauf an Hitler von mir forciert worden wäre; dies ist unrichtig. Die
Tatsache, dass ich in der Zeit der NS-Herrschaft das Bild aus den oben

dargelegten Erwägungen im Inland verkaufen wollte, ändert an der Tatsa-
che der schliesslichen E n t z i e h u n g absolut nichts, die bereits
ausgeführt, wollte ich nach Möglichkeit eines Verkaufes im Ausland, um
der allfälligen späteren Beschlagnahme des Bildes zu entgehen, dieses noch
rechtzeitig zu den bestmöglichen Bedingungen im Inland verkaufen, auch
zu Bedingungen, in die ich vor dem Jahre 1938 vor der Machtergreifung
durch den Nationalsozialismus nie eingewilligt hätte. Dass ich damals tat-
sächlich eine politische Verfolgung bereits erlitt und mit Recht gefürch-
tet habe, dass sich meine Situation fortlaufend verschlechtern würde und

-sindesaltheit das Motiv zum Verkauf war, geht ebenfalls aus der Aussage
des Dr. Manschild hervor, der aussagt, dass ich im Jahre 1941 nach der
Veräußerung des Bildes, also noch während der Nazizeit mitteilte, dass
ich mich im Zuge des Verkaufes subjektiv bedroht gefühlt habe und auch al-
les unterschrieben hätte, was man von mir verlangt hätte.

Das den Entziehungstatbestand begründende Moment liegt darin, dass ich
- bei richtiger Würdigung bereits mit der Nachkriegszeit eine politisch
- verfolgte Person im Sinne des § 2/1 des 3. Rückstellungsgesetzes gewesen
- bin und dass daher der erfolgte Kauf nichtig ist. Als Analogie hie-
- zu führe ich an, dass viele Juden und politische Verfolgte, oft ohne im Zeit-
- punkt des tatsächlichen Verkaufes irgendeinen Repressalien ausgesetzt ge-
- wesen zu sein, in Voraussicht ihnen drohenden Unheils bestrebt waren, ihr
- Vermögen noch selbst zu verwerfen und daher solche Veräußerungen inten-
- siver betrieben. Diese Veräußerungen werden aber im Sinne des Gesetzes als
- Entstehung angesehen.

2
1
- Wenn man mir aber nicht im Sinne des § 2/1 eine Gleichstellung mit
- Juden als politisch Verfolgter einräumen will, obwohl ich durch eine Ehe
- mit einer Vierteljüdin als jüdisch versippt anzusehen war, so mag man mir
- die bereits unmittelbar nach der Machtübergangung durch Kreis- und Ortsgrup-
- penleiter erfolgten Repressalien zur Grund der Abstammung meiner Frau, mei-
- ner Schwägerin zu Dr. Schuschnigg und meiner Zugehörigkeit zum Adel mit
- jüdischer Versippung als schwerwiegende Faktoren zugestehen, die in mir sub-
- jektiv berechtigter Weise das Gefühl erweckten, ich sei eine politische dis-
- kreditierte Person.

- Die Entscheidung RKV 131/48 bringt klar zum Ausdruck, dass schon die be-
- rechtigte oder zumindest verständliche Angst vor einer politischen Verfol-
- gung und die Ausschaltung freier Willensbildung durch konkrete Ereignisse
- im Zusammenhang mit der NS-Machtübergreifung zur Begründung eines Rückstel-
- lungsantrages vollständig ausreichen. Dies war hinsichtlich meiner Person
- jedenfalls gegeben, dass auch eine krasse politische Verfolgung in einzelnen
- vor der Entscheidung vorgelegen haben muss, ist nicht unbedingt nötig.
- gibt, wie bereits angedeutet, unzweifelhaft Mitleid in denen Juden und politisch
- diskreditierte in Zeitpunkt der Veräußerung noch gar nicht verfolgt wor-

Reemtsma an mich gerichtet. Nach der Aussichtslosigkeit, das Bild ins Ausland zu verkaufen, habe ich mich durch den Zwang des Verhältnisses genötigt gesehen, ehe eine Beschlagnahme ausgesprochen wurde, das Bild im Inland zu verkaufen. Ich habe niemals mit Reemtsma persönlich verhandelt. Wie es zu den Verhandlungen kam, weiß ich nicht. Ich habe auch mit Reemtsma niemals korrespondiert. Möglicherweise hat sich Dr. Lerche, obwohl

er keinen ausserordentlichen Einfluss hierzu hatte, mit Reemtsma in Verbindung gesetzt. Er hat mir dann wohl darüber geschrieben. Ich erinnere mich, dass er mir mitteilte, dass sich Göring für das Bild interessiert und es kaufen wolle. Als aus dem Kauf mit Reemtsma durch das Telegramm Hitlers vom 30.12.1939 nachstehenden Inhaltes:

"Der Führer wünscht, dass das Bild in der Galerie verbleibt und kann ohne seine persönliche Genehmigung über dieses Bild nicht verfügt werden. --- Lammers

nichts wurde, habe ich in der im Folgenden dargestellten Art und Weise an Hitler verkauft, dies in der Erwägung, dass das Bild sonst beschlagnahmt würde, wie es dann tatsächlich beschl. meines übrigen Vermögenschaften später der Fall war. Ausserdem wurden damals in Deutschland zahlreiche Kunstgegenstände missliebiger Personen auf die gleiche Weise entzogen.

B e w e i s : Wido Schliep, München, Parkhotel, Alina Gernin, wie oben u. p. 17

4.) Der Verkauf in Marschendorf auf meinem Gut erfolgte in der Weise, dass Dir. Posse mit einem Reglerwagen ankam, in dem sich mehrere SS-Leute bzw. Gestapo-Angehörige befanden. Posse teilte mir mit, dass er im Auftrag des Führers komme, das Bild zu kaufen. Ich war absolut unvorbereitet, da mit mir keinerlei Verhandlungen geführt worden waren. Posse kam bei dieser Unterredung zu keinerlei Verkaufsverhandlungen, sondern bot mir für das Bild RM 1.500.000,- an. Ich war sprachlos und schickte nach Ausflüchten, da ich, nimmere vor eine Tatsache gestellt, mich diesem geringen Preis nicht verkaufen wollte. Posse, der mein Zögern nicht verstand, erklärte, wohl um seinem Angebot Nachdruck zu verleihen, dass "wir" auch andere Mittel und Wege hätten, um in den Besitz des Bildes zu kommen. Indem darauf folgend den Telefongespräch mit Dr. Lerche, meinem damaligen Vertreter in Leitma-

den sind; trotzdem wird ein Verkauf durch solche Personen als Vermögens-
entziehung angesehen. Auch in der Entscheidung RKV 148/48 kommt zum Aus-
druck, dass ein Verkauf der v o r rechtskräftiger Beendigung eines Heim-
sicherungsverfahrens gegen den Antragsteller erfolgt war, als Vermögensentzie-
hung angesehen wurde.

Zu den eingangs angeführten Beweisthemen beantrage ich die im Folgenden
genannten Personen als Zeugen zu vernehmen:

1.) Unmittelbar nach der Besetzung des ~~Sudetenlandes~~ durch die deut-
schen im Jahre 1938 war meine Gattin, Frau Alik Czernin geb. Oppenheim
und ich durch den damaligen Kreisleiter in Trautshau, N. Hofmann, politi-
schen Verfolgungen ausgesetzt, sowohl der Kreisleiter als auch der Orts-
gruppenleiter, dessen Namen mir nicht mehr bekannt ist, haben uns wieder-
holte Male vorgeladen und unverschämter verhört. Wir haben durch unser dama-
liges Personal auch erfahren, dass vor allem Kreisleiter Hofmann uns ge-
genüber ausgesprochen feindselig eingestellt war und mich des Erteren als Anti-
nationalsozialisten und meine Frau als Judenstammeling bezeichnete.

Diese feindselige Haltung der Nazis, die sich fortgesetzt verschärf-
te, führte dann schliesslich als Reaktion im Jahre 1943 zu meiner vollstän-
digen Entschädigungslosen Anfechtung und Ausweisung aus dem Sudetenland.

B e z u g a u f : Frau Alik Czernin, München, Nikolaiplatz 1,
Dr.

2.) Meine ehemalige Gattin ist eine geborene Oppenheim und nach ihrer
eigenen Angabe Vierteljüdin. Meine Frau wurde öffentlich wiederholt wegen
ihrer Abstammung als "Judenschwein" bezeichnet. Wir beide waren von allem
Anfang an bis zu unserer Vertreibung im Jahre 1943 dauernd Angriffen aus-
gesetzt. Es war allgemein bekannt, dass ich der Schwager des ehemaligen
österreichischen Bundeskanzlers Dr. Schuschnigg gewesen bin und dass ich ein
Gegner des Nationalsozialismus war. Dies weiss u. a. auch Herr Dr. Haunschild
mit dem ich im Jahre 1943 wiederholt über meine ungewisse Zukunft infolge
meiner politischen Diskreditierung gesprochen habe.

B e z u g a u f : Frau Alik Czernin, wie oben, Dr. Haunschild, wie oben, P.V.

3.) Die Verkaufsverhandlungen sowohl mit Reagents als auch später mit
Hitler gingen nicht von mir aus, sondern wurde das erste Angebot von

witz, bei dem meine Gattin Alix Czernin ebenfalls zugegen war; sagte mir Gasser, dass mir letzten Jahres nichts anderes übrig bliebe, als ja zu sagen, da Hitler der Käufer sei, worauf ich das Angebot rasches an- nahm.

B e w e i s : Dr. Fritz Lerche, Rechtsanwalt, Neumarkt-St. Veit, Oberbayern, Alix Czernin, wie oben, Haldur v. Schirach, Gefängnis Potsdam/Deutschland sowie F.V.

B.) Ich habe auch aussor mit Dr. Lerche und Dr. Hausenschild unmittel- bar nach dem Verkauf mit einer mir bekannten Frau Ruth Eichmann, Linz, Museumstr. 17 gesprochen und ihr erzählt, dass mir unter den oben geschilderten Verhältnissen das Bild von Hitler zu einem lächer- lichen Preis, zu dem ich nie bereit war dasselbe zu verkaufen, ab- genommen worden sei und dass ich diesem Verkauf nur im Hinblick auf eine von mir getätigte entschuldigungslose Beschlagsnahme zugestimmt habe.

B e w e i s : Ruth Eichmann, Linz, Museumstr. 17 sowie F.V.

C.) Im Jahre 1943 wurde ich im letzten Akt der Verfolgungen ent- signet und das ganze Majovat bestehend aus 8000 ha Landbesitz mit Schloss, Sägewerk, ca. 20 Häusern im Werte von ca. 3 18.000.000.- ent- schädigungslos eingezogen. Ich musste binnen 48 Stunden meinen Besitz verlassen und wurde Landesverwiesener. Eine Ausweisungsscheinigung habe ich nie erhalten. So kam ich nach Oesterreich und schliesslich nach Graz, wo ich als Kollner in einem Gastbetrieb Zwangsdienerverpflichtet wurde, ein weiterer Beweis der Einstellung des Naziregimes mir gegen- über. Von 20.8.1944 bis 20.9.1944 bestand ich mich in Linz/Bonau in Polizeigewahrsam über Auftrag der Geheimen Staatspolizei.

B e w e i s : Bestätigung des Polizeigewahrsamsmannes in Linz vom 8.3.1946, Alix Czernin wie oben, F.V.

Ich beantrage die oben angeführten Beweise durchzuführen.

Linz, den 12. Februar 1952

Jaromir C z e r n i n .

DA. PAUL ... CLASS
WIEN ...

21. FEB 1952

63 Rk 204/51

23

An die ...
Halbeschriten

8818

1219

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS Wien

Wien V

Mittersteig 25

II/5468/101

Antragsteller : Jaromir Czernin-Morzin
Kitzbühel, Villa Seerose

vertreten durch :

RECHTSANWALT
DA. PAUL ... CLASS
WIEN ...
TEL. U 20-2-45

Antragsgegner : Das Deutsch Reich, vertreten durch den mit
Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt
vom 24.7.1951, G.El. 6 P 260/51-2 bestell-
ten Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp,
Rechtsanwalt, Wien I, Annagasse 3a

wegen Rückstellung
eines Gemäldes .

Streitwert S 10.000.000.--

Vollmachtvorlage .

Dreifach
1 Vollmacht

8424

6

In rubrizierter Rückstellungsangelegenheit lege ich die meinem Anwalt Dr. Paul Georg Glass, Wien I, Salztorgasse 7 erteilte Vollmacht vom 10. Jänner 1952 vor.

Wien, den 13. Feber 1952

Jaromir Czernin .

2l. 6785/52
966

2l. 5296/52
747

2l. 5395/52
746

VI/5768/96, 97, 98
BV, 76, 3, 52
Jan. I

63 RK 204/57

An die Ab-Kamm. d. LG. f. ZRS. Sinn

< aus Original >

vom 9.7.1952, 6 P 260/57-7, bestellten Ab-
schnittsrichter Dr. Viktor Peter Herant,

Kanzlei:

dire. Abschrift von
ON. 95 auftragen
am 11.12.52

OA. im Sinn I. Kollmann 5
auf Seite des Antr. Geprers bei Sekretär
die F.P. ... zum
Schutz off. Interessen
gem. § 1(1) Prot. Ges.
Antrag der Finanzprokuratur
(Umsatz 120,000.000.-)

o. Auf.:

o. Ab. anstell.

3 f., 1 a.
1 O. 4. Lage

dat. des Originals v. 24.7.1952, 63 RK

204/57-27, wurde in vorliegenden Ab-
schnittsrichterliche Verhandlung auf dem
v. 9.7.1952 anbehalten.

15. Feb 1952
3 f. 1 a. 1 O. 4. Lage

Inzwischen hat der Of. Innen Stadt-
Sinn als Offizialentscheidungsinstanz mit Original
v. 9.7.1952, 6 P 260/57-7, von dem eine Ab-
schrift beiliegt, den bestellten Abschnitts-

15. 2. 52

Kurator des St. Oidls in diesem Überstellungs-
verfahren, OA. Dr. Wilhelm Philipp, zum
Amts- als Kurator erteilen und an seine
Stelle Herrn Dr. Viktor Peter Herant, OA. in
Straß I. Kollmann 5, zum Abwesenheitskurator
für das St. Oidl bestellt. Ob diese Bestellung
in Amtschrift erwiesen ist, ist der Beh. noch
nicht bekannt.

Unter diesen Umständen erscheint jedoch
die Abhaltung der mündlichen Verhandlung
zu dem vorgeschriebenen Termin auf keinen Fall
~~als~~ denkbar. Dies trifft ~~wohl~~ für den
Fall zu, als gegen den vorliegenden Bescheid
des Abwesenheitskurator von irgendeiner Seite
ein Rechtsmittel eingelegt wird, da es nicht
angängig erscheint, das ~~selbst~~ bereits abwesende
Abwesenheitskurator von rechtskräftigen Aus-
scheidung über die weitere ^{Verfahren} ~~Verfahren~~ in
diesem Verfahren ~~Überhandlungen~~ veranlaßt.
Andersweit ist es für den Fall, ~~daß~~ ^{da} der

22. 6765/52
966

V/5168/98

Ordnung des Oplzordnungsgerichts in Oultschrift
wird, angesichts des Umfangs und der Kom-
plexität der Materie jedenfalls notwendig,
den neuen Abschlusscharakter entsprechend
Jahreszeit und Zeit zu geben, wird mit ihr
vertraut zu werden.

Die Pres. stellt daher den

Antrag,

die für den 1.3.1952 im vorliegenden Oult-
stillsessende anbrannt. Tagesatzung zur münd-
lichen Verhandlung abzubrennen und eine
mündliche Verhandlung erst ~~erst~~ nach Oults-
licht des Oultbesses des Oj. Innen Stadt-Bin
v. 9.1.1952, 6 P 260/51-7, ^{hpt.} ~~oder~~ mit Oult-
sitzung eine entsprechenden Informationsfrist
für den neuen Charakter auszuscheiden.

LH
15/2

24/2.52
9.8.52
hpt.

FINANZPROKURATUR
Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Rubrik

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 21. FEB. 1952 8424
Blg. 8423

0705/62
Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien
Eingel. am 16. FEB. 1952 Uhr... Min.
fach, mit Rückst. Akt.
Halbschriften

An die Fin. I
25 2/5768/99
03 Nr. 204/51

ungstkommission beim Landesgericht für ZRS. Wien

W i e n. 2. A.

Antragsteller: Jaromir Czernin-Worzin, ~~Unterach am Attersee,~~
~~Schönbrunn, vertreten durch Rechtsanwalt~~
~~Dr. Michael Stern, ion. I., Heilerstätte 28,~~
Dr. Paul Jung Glass, Alt. in Sim I., Seiberg. 7

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 2.1. 1952, S P 260/51-7 bestellten Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harant, Rechtsanwalt, Wien, I., Kohlmarkt 6,
Auf Seiten des Antragsgenegers beigetreten die Finanzprokuratur zum Schutze öffentlicher Interessens gemäss § 1(3) Prok. Ges.

wegen Rückstellung eines Gemäldes
Streitwert: S 10.000.000.-

A n t r a g der Finanzprokuratur.

3 fach, 1 Rubrik.
1 Blg.

1) Herrn
P. O. R. S. Teres
2) Herrn S. Weil:
Es empfiehlt sich, die Behauptungen des A. H. durch einen vorher Schriftzug zu widerlegen.

p. d.: Durch Einsichtnahme in den Akt konnte festgestellt werden, dass bereits ein Beschluss auf Abberufung der Verhandlung vom 1.3. ergangen ist. Eine neuerliche Verhandlung wird erst nach Regelung der Vertretungsbefugnis anberaumt werden
Bezüglich der Vertretung des Antragstellers wurde eine Vollmacht für Dr. Glass beigebracht, ohne dass die Vertretungsbefugnis des Dr. Stern erwähnt worden wäre.

22/2.52 98il
St. 6

23/2

6765

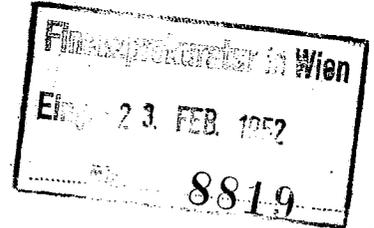
B e s c h l u s s :

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen
Das Deutsche Reich, wird die für 1.3.1952. anberaumte
Verhandlung bis zur Klärung der Vertretungsbefugnis des
Antragsgegners, auf unbestimmte Zeit vertagt.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS Wien
Wien 5., Mittersteig 25.

Abt. 63 am 21.2.1952.

Dr. Franz Scheidl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung



1220

8818

6